

Bundsrath vom 30. April
Auf den Kanzleibrief

Bern, den 28. April 1860.

339.
4.



Das Schweiz: Handels & Zoll-Departement

an

den Schweizerischen Bundesrath in Bern.

Gegenstand.

Einige Zoll in Nord-
Savoien; kommerzielle
Verhältnisse Savoyen.

Bitte!

Der Bundesrath hat das Handels- und Zolldepartement den Auf-
trag erteilt, die Savoyen über die Zollverhältnisse in Nord-Savoien,
in kommerzieller Beziehung, in einem besonderen Memorial zu untersuchen, mit Rück-
sicht auf die den Schweiz daraus resultirenden Vor- und Nachtheile.

Während das Departement hierüber mit der Zollverwaltung von Genf ausein-
ander hat, bittet es sich für die folgenden Punkte zu verhalten:

Die Schweiz besitzt, mit der Savoy zu vertheilen, mehrere Einfuhr- und Ausfuhr-
zölle, ganz Nord-Savoien umfassende Zölle, in kommerzieller Beziehung,
für die Savoy und in mehreren Weisen eine solche Maßregel auf ihrer Markte zu
schaffen nicht zu können, ohne gewisse Ausnahmepunkte in der Hinsicht, Genf ausgenommen,
die, nämlich, französische und sardinische Zölle. Erstere, mit einem Kapital-
Kurs von circa 22,000. Einwohnern, erstreckt sich über den ganzen Pays de Gex, und
streckt sich westlich bis an die Valserine und endet bei Bellegarde; letztere, mit
circa 18,300. Einwohnern, umgibt die Ost- und Westgrenze des Cantons Genf, von
Mermance, am Genfer See, bis unterhalb Chaucy an der Rhone.

Es sind nun bereits 10 Jahre verflossen seit Ausräumung der inneren schweizeri-
schen Zölle an der Grenze, und in diesem Zeitraum haben die gewerbetreibenden Zölle
wundersam Galopp gezeigt, ihre Erträge zu der Schweiz in allen Richtungen gewaltig
zunehmen zu können. Die Resultate dieser Untersuchungen sind dem französischen Ein-
minister in keinem Weisen günstig; die vorerwähnten Untersuchungen werden
dies nicht weniger feststellen.

Derjenige Handel Genf's, welcher in der vorerwähnten Savoy in Betracht
kommt, lässt sich in zwei Theile theilen, nämlich, den gewerblichen und den
Handel mit Wein, welcher in der vorerwähnten Savoy in Betracht

W. P. G. u. Dodis



in seinem Großhandel mit Kolonial- und Manufakturwaren, der sich über das ganze, westlich vom Oberrhein das Grenzland bis abwärts der Loire, nach Bellegarde bis Brigg, über einen großen Theil der übrigen Schweiz und Savoyen erstreckt, und in seinem ebenfalls bedeutenden Kleinhandel, welcher nicht allein in Carouge und Chêne, auf mehreren Punkten im Kanton die Versorgung mit seinen bedürfnissen versieht. — Obgleich die persönlichen Grenzälle hauptsächlich in dem die förmliche Konvention in allen Artikeln unmöglich, so kann doch durch die Klugheit eines ganz förmlichen Zolls, das sich auf letzteren Handelswegen von uns, und Nahrung großer Waaren Hindernisse bilden, mit dem dazwischen liegenden, nicht nur für die Befreyung nach Frankreich und Savoyen, sondern auch für die Schweiz und speziell westlich Genf zu dienen. — =

= Neben diesen Dingen unterscheiden aber auf dem förmlichen Zoll auch gewisse Antheile an Gütern, die denjenigen Genf bedürftigen Abbruch zufügen. Der Groß- und Kleinhandel lebt unter diesem Handelsverhältnisse und zwar in einem Maße, die, westlich sich Klagen auf Klagen ergießen, die den Handel und die Befreyung ungemein nöthigen, welche zu dem Gmüthen eines Handels in Genf führen. Wenn endlich was darüber allerdings nicht nur zu gestanden, allein der Befreyung und dem Fortschritt und es bleiben immer noch die mit dem Fortschritt der Befreyung unvereinbar, lästigen Schwierigkeiten, die nicht nur, was dann zu dem für die Befreyung. Sondern eine jährliche sehr beträchtliche Einbuße verursacht.

Obwohl große Handelsleute, als für den Groß- und Kleinhandel Genf, zeigen die förmliche Zölle für die persönlichen Zölle eine gewisse Nothwendigkeit. Die aber diese Befreyung zu einem dortigen Handel, benutzt ihre bevorzugte Stellung, und diese unvollständige Befreyung in ausgedehnter Weise zu betreiben. Das nöthige zu unvollständigen großen Ausgaben für die Grenzbeurteilung, unvollständige Befreyung, oft mehrere hundert, führt zu vielen Befreyungswesen und Kosten, und wirkt in allen Umständen und schließlich stören auf das gute Gelingen unserer der Grenzbevölkerung.

Allerding für die Befreyung der förmlichen Zölle selbst sind aus diesem Zwittersallung einen großen Markt zu erreichen, nicht nur können wir das Gmüthen befreyen. Vermuthlich in stiller Konvention fort die Bevölkerung durch diese Handelsverhältnisse nicht finden gelitten, indem als Befreyung Befreyung unvollständig können, das darüber die Befreyung dort nicht einrichten, allgemein

würden und nicht anstandslos zu übernehmen. ^{Stumpf} Ein einziges Beispiel möge als Beispiel dienen.
 Die Personenzölle Zolltarif vom Jahr 1849. setzte den Zoll für Kühe
 auf 1 1/2 C. per Stück (1/2 bz. alte Mässung) und für Rindvieh auf 113. per Stück
 (3. bz. a. P.) fest. Als Merkmal der Unterscheidung war vorhanden, dass
 Kühe, denen die Hörner gestopft, im Rindvieh zu verzollt sind. Was
 gefasst: Die am 1. Januar 1851 die Hörner mit Hämmern eingestrichen
 und öfter bearbeitet werden sind mit blutigen Flüssigkeiten von der Personenzölle
 Zollstätte. Dieses Saktes bedarf keines weiteren Kommentars. Selbstverständlich
 sind die Hörner der englischen Unternehmung sorgfältig abgehandelt.

Obwohl der Handelsvertrag vom 1851 zwischen der Schweiz und Sardinien
 den Markt und Grenzmarken umfassende Bestimmungen brachte, die die
 Freiheit der Bewegung von Waren und Gütern zu allen Zellen und
 Personenzölle, die den Markt von über die alle fünfzig Mark für ge-
 lüftet wurden, so dauerte es doch die Verhandlung von der Grenze in der
 Folge und erst am 1. August 1851, die die Zollverwaltung fort,
 wägen die Auslagen für die Verwaltung und die Verwaltungskosten. Mindestens
 müssten gegen die Regierungen die beiden Parteien sich mit diesen Umständen
 befassen.

Das Pays de Gex wurde nicht unangekündigt abzufallen, in internationalen
 und den Beziehungen der Nachbarländer wurde keine Form an der Grenze festhalten
 genügt für den Vertrag zu lassen. Zu den Grenzen bei der sardinischen Zolltarif
 und die Handelsländer, die sich nicht in der Zolltarif und der Zolltarif
 de Gex ~~und~~ unangekündigt, ^{aber} sind noch andere, für die Schweiz nicht
 der unangekündigt sind. — Gewiss, war die Personenzölle Zolltarif
 sind mit Gex zu markieren, und die dortigen Bevölkerung sind die
 gegen diese Zölle, unangekündigt die unangekündigt der Zolltarif. Frankreich,
 sich auf die Zusatzartikel der Verhandlung vom 1815 stützen, wurde die Freiheit
 zum Pays de Gex ist die Entscheidung wurde, die unangekündigt die Zolltarif
 bei der Schweiz und lassen, ohne sich nicht in der Zolltarif für un-
 pflichtig zu halten, ließ sich, um gute Beziehungen zu pflegen und in der Zolltarif-
 lichkeit der unangekündigt Zolltarif Zolltarif, die Zolltarif vom Jahr 1853. ab-
 geschlossen wurde, zu nicht gehen die Zolltarif Zolltarif Zolltarif, die

nicht nur die Grenze, und Marktmarken des Pays de Gex mit Anbrenntal und Savoyen,
 produziert so zu sagen vollständig von allen Zellen befreit, sondern auch in
 dem Montyon seinen Besitztümern, seinen halben und ganz Substanten verursachte
 Substitutionsgesetz. Man glaubte damals allen Anordnungen der
 Billigkeit in ausgedehnter Weise nutzlos zu sein und sieht diese Anordnungen,
 seit für unbedeutend. Dem man aber nicht so, dem Frankreich stellt bald darauf
 sein Ansehen, und England und im December 1859. sollte man einen
 Vertrag, die die Schweiz des Bundes großen Einbuße an seinen Interessen
 und man immer weniger in dem Sinne, dass sie in manchen Punkten die
 Produktionsfähigkeit des Pays de Gex sogar verursacht übersehen. Frankreich
 beabsichtigt nicht, da die Verwaltung seiner Douanen Linie verantworten
 die Vera auf das Aufsehen des schweizerischen Abkommens und Ministerien
 gehen und auf dessen Angaben, die Schweiz auf absonderlichen Zellen, bei
 willigt man nicht, so bedingt dieses Verfallene Vereinbarkeit mit dem
 Schweiz. Ob für diese in diesen Anordnungen nicht zu sein, man
 man diese kurze Seite nicht unterschätzen, man mit die Anordnungen
 in die Schweiz gehen, für unbedeutend, die in Misslichkeit für sie
 nicht bestrafen, und man wenig man dabei in Berücksichtigung zu gehen hat,
 dass man unbedeutend Teil der Schweiz. Ganz zollen eigentlich nichts anders ist
 als die Gegenwart, einen Versuch von los zu kaufen, immer, auf dem
 Markte letzten Gebühre, dem Entwurf jährlich an die London zurück.
 bezahlt man nicht, abzugeben man die großen Opfer, die die Schweiz
 dem Versuch gab nicht hat, die für, bis auf einen kleinen Anteilgebühren, man seinen
 seinen dankbaren Bestimmung vollständig befreit.

Dieses ist die getrennte Behandlung der Kulturen der Schweiz in dem Jahr 1850
 bis mit 1859. zu dem seinen Zonen und Gex. Jedermann kann seinen selbst
 prüfen, ob dieses Verfallene, in kommunalen und finanziellen Beziehungen für
 sie mit Markt und oder Markt sein verbunden ist oder nicht.

Aber wenn zu der Schweiz, welche fließt die Lage ihrer inneren über
 Nord-Savoyen sich ausbreiten und seinen Zonen, (was übergeben zum Land befreit
 sich im Besitz von Frankreich), man kommunalen und Staatsökonomischen
 Punkte aus betrachtet, auf die Schweiz im Allgemeinen und auf Gex

in Befriedigung, überwinden, so liegt, nach dem Wagnis, die Verantwortung
ganz.

Ein großer Hülfspunkt des mächtigen wirtschaftlichen Fortschritts
wirden voraussichtlich bestehen, dass das linke Genfer-Genosse in einigen
Jahren über Marktsmittel gebietet könnte, die den jeztigen, welche die Schweiz
besitzt, weit überlegen wären. Gleicher Schritt mit dieser Marktentwicklung
dürfte die Gründung von Handelsgesellschaften infolge, begünstigt nach der
von allen Zellen besonnter Stellung. Die unmittelbare Folge davon wären ein
und nicht ein Kontinuum zu gewinnen die Wirtschaft, Lieferer und Handels-
tätigkeiten das personifizieren Ansehens und unermesslich gewinnen den jeztigen
Geist. Der Hülfspunkt von daher würde personifizieren Ansehens und unermesslich gewinnen den jeztigen
allein die Schweiz, mit ihrem besonnter Stellung, wären kaum in Stand einen
solchen Lauf auszuführen, der unersetzbar damit und die müßte, der Handel
Geist und der Markts das ganze personifizieren Ansehens verantwortl. zu lösen.

Obwohl noch in anderer Richtung hat die Schweiz mit der Umwandlung
von Nord-Savoyen in einen freien Zone großen Bedarf zu gewährleisten. Bekannt-
lich ist das rechte Genfer-Genosse bereits überall affund, leicht zugänglich und
stark bevölkert. Das linke Genosse, nimmal von Zellen besonnt, würde
ein großer Fortschritt sein, was in kleinerem Maßstab in der
freien Zone eine Geist von sich geht, unermesslich personifizieren. Abgesehen von
den unersetzlichen Leistungen, welche die dadurch notwendig werden in der
Anpassung der Arbeitsverfassung nach sich ziehen müßte, wären es zum
Bis zu der fiskalischen Zukunft unüberwindlich, nicht nur, der Markts
verantwortl. zu sein, Kontrolle einzuführen, der ein ganz nie für das
Publikum von personifizieren Charakter gewonnen werden könnte. Die Schweiz
würde es nicht bedauern, sich ja zu solchem Ansehens und unermesslich gewinnen den jeztigen zu
setzen.

Der Einfluss auf die bündnerische Bevölkerung aller dieser mit dieser Zeit
in Morale zu bündnerischen Verantwortlichkeit liegt auf der Hand. Der Folgen
den personifizieren Zukunft wären sich selbst, Reich und Wohlstand aller
Ort zu gewährleisten und das unüberwindlich personifizieren Ansehens und unermesslich gewinnen den jeztigen zu
setzen.

B

6.
 Die personifizirte Zollvereinigung, wüßte die ^{Sie} bildende Kraft vor uns nicht.
 Das bisherige gute Fundament der Vereinigung wüßte das neue Fundament
 festsetzt und nicht müßte demselben vor und nach ganz entgegen gesetzte
 Gefühle folgen.

Es liegt man jedoch nicht in einem andern Punkte von dem das Pays de Gex
 betrachtet werden darf, nämlich die zukünftige Stellung Nord-Savoys als freie
 Zone, und jetzt vor allem, was die Schweiz betreffen muß, Frankreich dürfte
 zu Gunsten dieser neuen Zone die gleichen Konzessionen berechnen wollen
 wie für das Pays de Gex, so würde ein Eingehen in solche Zusammenhänge das
 gegenwärtige Zoll- und Steuer-System der Schweiz geradezu vollständig in
 Frage stellen. Man sollte es natürlich nicht missen mit auf einen Vorschlag,
 wenig von 22,000 Runden ^{Ertrags} ~~Ertrags~~ Konzessionen zu thun, sondern die
 selben müßte mit einer wohl 7fach größeren Zahl ausgedrückt werden, und
 in die personifizirte Zolllinie wäre ein Vorschlag von einem Größten geöffnet,
 die auszufüllen alle Kontrollen und Regeln für als ungenügend herausstellen
 müßte.

Man sieht die Schweiz könnte in der Einigung einen Nord-Savoys
 umfassenden Zollvereinigen Zone für sich nicht nur einen Markt zu erblicken,
 sondern sie müßte sich gegen eine solche Maßregel, als ihren kommunizialen
 und fiskalischen Interessen gänzlich widerstreitend, aufspindeln werden,
 was man.

Das Handels- und Zollgesetz kommt gleichfalls in die gleiche
 mancherlei Aufsätze vorzunehmen zu sein, und vor allem die
 Vereinigung seiner Gesetzgebung.

Der Untertan des Kaiserthums:

J. M. Künzle.

2771.

Bundesrath vom 13. Juni 1860.

Jandels u. Zollesy. n. 28 April 1860.
Lohn zum in Kardlagarin.

Bestand: Mithilz mir Absatz des Comitto
undmiff-Minister in Rom.